## Abwägungssynopse zum Lärmaktionsplan 2024 der Gemeinde Rade bei Rendsburg

# Eingegangene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung erfolgte durch Auslegung vom 01.12.2023 bis 05.01.2024

#### Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel	11.12.2023
2.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg	14.12.2023
3.	Handwerkskammer Flensburg, Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg	18.12.2023
4.	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek	21.12.2023
5.	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Referent Standortpolitik, Geschäftsstellen Neumünster und Rendsburg	03.01.2024
6.	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg	05.01.2024
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53019 Bonn	10.01.2024

### Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zum Entwurf des Lärmaktionsplanes:

8. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Lärmaktionsplanung

01.12.2023 - 05.01.2024

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen

#### Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Lärmaktionsplan 2024

Abwägungsvorschläge der im Zuge der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Mercatorstraße 9 24106 Kiel      Schreiben vom 11.12.2023	Sehr geehrter Herr Hinz, in Abstimmung mit dem von Ihnen angeschriebenen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus nehme ich nachfolgend Stellung zum Entwurf des o. a. Lärmaktionsplans. Sie erhalten vom Ministerium keine gesonderte Antwort.	Kenntnisnahme
	Es bestehen keine Bedenken gegen den Lärmaktionsplan der Gemeinde Rade bei Rendsburg.	Kenntnisnahme
	Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die BAB A 7 seit dem 01.01.2021 der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) unterliegt und nicht mehr dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH). Es ist daher von der AdB die Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Rade bei Rendsburg einzuholen.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Rendsburg wurde mit Schreiben vom 30.11.2023 um Stellungnahme gebeten.
2. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg  Schreiben vom 14.12.2023	Sehr geehrter Herr Hinz, wir weisen darauf hin, dass notwendige landwirtschaftliche Arbeiten verschiedene gesetzliche Privilegierungen genießen, die es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, ihre Tätigkeiten zu verrichten. So enthält das Gesetz über Sonnund Feiertage in Schleswig-Holstein eine ausdrückliche Ausnahme von der Sonnund Feiertagsruhe für unaufschiebbare Arbeiten in der Landwirtschaft. Auch das Landesimmissionsschutzgesetz Schleswig-Holstein enthält eine Regelung, wonach die besonderen Erfordernisse in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Unaufschiebbarkeit bestimmter Tätigkeiten, auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen, zu berücksichtigen sind. So sind ortsrechtliche Beschränkungen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zulässig.	Kenntnisnahme

St	ellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
		Die in den betroffenen Städten und Gemeinden geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung stehen dem nicht entgegen, so dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.	
3.	Handwerkskammer Flensburg Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg Schreiben vom 18.12.2023	Sehr geehrter Herr Hinz, wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
4.	Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek Schreiben vom 21.12.2023	Hallo Herr Hinz  Zu den Lärmaktionsplänen habe ich zwei Anmerkungen.  Zu 1.4 zweiter Absatz letzter Satz.  Formuliert ist: "Für Bereiche mit (zu) hohen Geräuschbelastungen sind unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärmminderung zu erarbeiten."  Der EU GH hat entschieden, dass für alle Bereich, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind Lärmaktionspläne aufzustellen sind.	Der Satz wird wie folgt geändert:  Nach Entscheidung des europäischen Gerichtshofes sind für alle Bereiche, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind, unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärmminderung zu erstellen.
		Zu 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten Bei Wohnungen steht das "Gebäude". Wohnungen werden ermittelt nach Ziffer 6 der BEB, indem die Zahl der Einwohner durch 2,1 geteilt wird. Aussagen zu Gebäuden sind daraus nicht ableitbar.	Der Begriff "Gebäude" wird durch "Wohnungen" ersetzt.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
5. Industrie- und Handelskammer zu Kiel Referent Standortpolitik Geschäftsstellen Neumünster und Rendsburg	Sehr geehrter Herr Hinz, wir bedanken uns für die Übersendung der Lärmaktionspläne 2024 für Rendsburg und Umgebung und die Gelegenheit, durch eine Stellungnahme die Interessen der lokalen Wirtschaft zu vertreten.	
Schreiben vom 03.01.2024	Wir begrüßen den, sich durch die Lärmaktionspläne für alle Gemeinden ziehenden Ansatz bei künftigen Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen geräuscharmen Straßenbelag zu verwenden, um dadurch die Lärmbelastung für Anwohner zu reduzieren.	Kenntnisnahme
	Darüber hinaus befürworten wir auch die Öffnung der Materialhof- und Herrenstraße in Rendsburg für den Zweirichtungsverkehr, da hierdurch Reisezeiten innerhalb Rendsburgs teilweise deutlich reduziert werden können.	Das Antwortschreiben erfolgte zusammenfassend für alle Kommunen des Lebens- und
	Kritischer betrachten wir jedoch die Absicht auf zahlreichen Straßen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h einzuführen. Da es sich bei einigen, wie z.B. der Flensburger Straße in Rendsburg, der Hollerstraße in Büdelsdorf oder der Rendsburger Straße in Fockbek um Hauptverkehrsstraßen handelt, hat dies erhebliche negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss. So verzögert sich nicht nur die Durchfahrt für den motorisierten Individualverkehr, sondern insbesondere auch die des Lieferverkehrs und des ÖPNV, wodurch potenziell weitereichende Implikationen für Liefer- bzw. Fahrpläne entstehen könnten.	Wirtschaftsraumes Rendsburg sowie die weiteren Gemeinden der Ämter Eiderkanal, Fockbek, Hüttener Berge und Jevenstedt.  Aus Sicht der Gemeinde Rade bei Rendsburg erfolgt hier daher nur eine Kenntnisnahme.
	Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen, insbesondere Elektromotoren, einen stetig steigenden Anteil am Straßenverkehr einnehmen. Da Elektrofahrzeuge erheblich weniger Lärmemissionen verursachen als herkömmliche Verbrennungsmotoren und dadurch der allgemeine vom Straßenverkehr verursachte Lärmpegel sinkt, zweifeln wir am mittel- bis langfristigen Nutzen einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.	Es ist zutreffend, dass in einem niedrigen Geschwindigkeitsbereich bis 30 km/h Elektrofahrzeuge geringere Lärmemissionen emittieren, da das Motorengeräusch entfällt. Ab 30 km/h beginnt dagegen das Abrollgeräusch der Reifen zu dominieren, welches unabhängig des Antriebstyps ist. Bei höheren Geschwindigkeiten besteht daher kein Unterschied.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
Stellulighamme voin.	Sollte diese Maßnahme jedoch als zwingend notwendig angesehen werden, sprechen wir uns stark dafür aus, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf die Nacht zu beschränken, da hier der Lärmschutzbedarf am höchsten ist und die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss am geringsten sind.	Für neue Elektrofahrzeuge gilt gemäß EU-Verordnung auch bei langsamer Fahrt eine Geräuschpflicht, um gefährdete Verkehrsteilnehmer aufmerksam zu machen.  Mit dem Lärmaktionsplan wird zunächst die Absicht bekundet an Lärmschwerpunkten eine Verbesserung durch Geschwindigkeitsbegrenzung zu erzielen. In einer nachgelagerten Untersuchung ist dabei zunächst festzustellen, ob sich überhaupt der Ermessensspielraum der Straßenverkehrsbehörde eröffnet sich mit der Fragestellung zu befassen. Ist dies der Fall, sind darüber hinaus andere Aspekte, wie die Funktion der Straße, eventuelle Verlagerungseffekte oder zeitliche Einbußen durch die Behörde abzuwägen.  Es wird begrüßt, dass seitens der IHK mindestens dem Nachtzeitraum als sinnvolle, wenig beschränkende Maßnahme zugestimmt wird.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
Kreis Rendsburg-Eckernförde     Fachdienst     Regionalentwicklung und	Zur vorliegenden Planung, hier eingegangen am 30.11.2023, nehmen die beteiligten Dienst-stellen wie folgt Stellung:	
Mobilität Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg Schreiben vom 05.01.2024	• Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität  Der vorliegende Lärmaktionsplan der Gemeinde Rade bei Rendsburg wird zur Kenntnis genommen.  Im Kapitel 2.1 erleiden zwei Personen eine starke Schlafstörung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen. Die Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L Night durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind, werden nur durch die Summe aufgelistet. Es wird darum gebeten, die 40 Personen in die jeweilige Kategorie der Lärmbelästigung einzuteilen.	Die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten, starker Belästigung und starker Schlafstörung wird jeweils über die durch EU-Recht festgelegten Berechnungsformeln im Zuge der Lärmkartierung ermittelt. Ein Bezug zu zwingend höheren Lärmbelastungen wird dabei nicht hergestellt, sondern die Effekte treten auch schon bei niedrigeren Pegelklassen ein. So ergeben sich nach den festgelegten Formeln in der Gemeinde Rade bei Rendsburg die 2 Personen mit starker Schlafstörung aus den nachts 40 belasteten Menschen zwischen 50-55 dB(A).
	<ul> <li>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</li> <li>Aus den in Rede stehenden Planungen ergeben sich keine konkreten Maßnahmen an Kulturdenkmalen. Das bedeutet jedoch nicht, dass auszuschließen ist, dass Kulturdenkmale betroffen sein können.</li> <li>Hinweise: Veränderungen an denkmalgeschützten Kulturdenkmalen - unter Umständen auch Veränderungen ihrer Umgebung – unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. So könnten beispielsweise denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich werden für Veränderungen von Fenstern von rechtskräftig geschützten Baudenkmalen oder für die Errichtung von Lärmschutzwänden.</li> </ul>	Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt		Abwägungsvorschläge
	Ostsee-Kanal" sein, die bestehende 3.4). Vielmehr ist es in Verbindung /Lärmreduzierungsmaß-nahmen wegrundsätzlich zu senken.  Im Zusammenhang der vorliegende geplanten Maßnahmen zur Redukt mögliche Errichtung von Lärmschu Abstimmungserfordernis mit der LDas gilt umso mehr bei der Betroff Biotopflächen.  Dazu bedarf es sowohl einer natur entsprechenden Kompensationsnater entsprechenden Kompensationsnater Es werden keinen Anregungen zu GRaum Rendsburg und Umland vorg Maßnahmenplanung bestehen ger	Interen Naturschutzbehörde besteht. enheit gesetzlich besonders geschützter schutzrechtlichen Befreiung als auch eines schweises.  (untere Wasserbehörde) den vorgelegten Lärmaktionsplänen für den getragen. Bedenken gegen die jeweilige nerell nicht. Einzelmaßnahmen in Genehmigungsverfahren einer erneuten	Die Festlegung des Lärmaktionsplanes sagt genau dieses aus, dass die vorhandene Lärmsituation mindestens gehalten werden soll. Eine zukünftige Verbesserung der Situation ist damit nicht ausgeschlossen. Es geht vielmehr darum, bei einem Heranrücken von Emittenten an das Ruhige Gebiet eine Verschlechterung zu verhindern. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Schutzmaßnahme "Lärmbelastung halten" wird daher nicht gesehen. Kenntnisnahme
	der Erneuerung des Asphalts als Lä Dies betrifft die Gemeinden 01, 03 H01, H02, H03, H04, H05, H06, J01 Unterlagen)	(untere Bodenschutzbehörde) d Maßnahmen beim Straßenbau bzw. bei irmschutzmaßnahmen vorgesehen. , 04, 05, 06, 07, 08, 10, E01, E02, E03, F01, , J02 und J03 (Bezeichnungen nach den denschutzbehörde keine Anmerkungen.	Das Antwortschreiben erfolgte zusammenfassend für alle Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg (01-11) sowie die weiteren Gemeinden der Ämter Eiderkanal (E01-E04), Fockbek (F01), Hüttener Berge (H01-H06) und Jevenstedt (J01-J03).

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	In den Gemeinden 02 Borgstedt, 09 Schacht-Audorf sowie E04 Rade so Lärmschutzwände errichtet werden.	Lärmschutzwände erfolgt im
	Die Untere Bodenschutzbehörde hat dazu folgende Anmerkungen:	Rahmen des Neubaus der Rader Hochbrücke im Zuge der A 7. Da
	Hinweise:	diese Maßnahme planfestgestellt
	Grundsätzlich gilt: Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens), d Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) de Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sow Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.	Bodenschutz erfüllt werden.
	Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass ggf. erforderliche Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.	der
	Bei Herstellung der Lärmschutzwälle und ggf. von Betriebswegen ist di Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden.	ie
	• <u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsb	,
	Soweit in den Lärmaktionsplänen unter den Nummern 3.2 Maßnahme Geschwindigkeitsreduzierung angedacht sind, ist eine Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde vorzusehen. Bei den jetzt getroffenen Aussaf handelt es sich lediglich um Annahmen, die erst nach einer Berechnun Lärmimmission durch den Straßenbaulastträger eine ermessenfehlerfi Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zulassen.	gen ng der  Geschwindigkeitsreduktion vorgeschlagen wurde, ist diese zunächst als Idee vorbehaltlich einer
	Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.	
		der Ermessensspielraum für ein behördliches Handeln öffnet.

Stel	llungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
			Den Gemeinden ist bewusst, dass sich aus dem Lärmaktionsplan in der vorliegenden Tiefe keine Handlungserfordernisse seitens der Behörde ableiten lassen.
7.	Bundesamt für Infrastruktur,	Sehr geehrte Damen und Herren,	Kenntnisnahme
	Umweltschutz und Dienstleistungen der	zum o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nachfolgende Stellungnahme ab:	
	Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainegraben 200 53019 Bonn Schreiben vom 10.01.2024	Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind Belange der Bundeswehr aufgrund der Liegenschaften in Rendsburg sowie des Flugplatzes Schleswig / Hohn betroffen.	
		Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände, da nach § 47a des BImSchG die Bundeswehr nicht in den Anwendungsbereich fällt. Dort heißt es wie folgt: "Er gilt nicht für Lärm, [ ], der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist."	
		Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-170S-23-SON zu informieren.	
	Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Lärmaktionsplanung	Während der Zeitdauer der Beteiligungsfrist vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 wurden durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rade bei Rendsburg keine Stellungnahmen abgegeben.	